

Landgericht Frankfurt am Main
2. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 12.10.2015

Aktenzeichen: 2-02 O 10/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Helga Müller
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

1. Prof. Dr. med. Manfred Bauer, Kaiserstraße 67, 63065 Offenbach,

2. Dipl.-Psych. Christiane Lüders, Sana Klinikum offenbach, Starkenburgring 66,
63069 Offenbach am Main,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw. Stephan Baier
Reineckstraße 1, 60313 Frankfurt am Main,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Richterin Dr. Janik als Einzelrichterin
am 12.10.2015 beschlossen:

**Der Antrag der Klägerin vom 26.08.2015 auf Berichtigung des Protokolls vom
07.08.2015 wird zurückgewiesen.**

Gründe

Die Klägerin begehrt Berichtigung des Protokolls insofern, als dass die Güteverhandlung keinerlei Erörterung des Sach- und Streitstandes zum Inhalt hatte. Sie behauptet, dass die Güteverhandlung lediglich die Mitteilung der Richterin beinhalte habe, dass die Sache verfahren sei sowie die Frage, ob Vergleichsbereitschaft bestünde. Danach habe die Richterin einen vorbereiteten Text verlesen, aber auch an dieser Stelle nicht den Sach- und Streitstand erörtert. Sämtliche Anträge der Klägerin seien in der mündlichen Verhandlung und nicht in der Güteverhandlung gestellt worden.

Gemäß § 164 Abs. 1 ZPO können Unrichtigkeiten des Protokolls jederzeit berichtigt werden. Eine Unrichtigkeit ist zu bejahen, wenn der Inhalt des Protokolls nicht dem entspricht, was in der mündlichen Verhandlung vorgegangen ist. Sie setzt eine sichere Erinnerung der in § 164 Abs. 3 ZPO genannten zuständigen Personen - vorliegend der Einzelrichterin - voraus (Stöber, in: Zöller, 30. Aufl. 2014, § 164, Rn. 2). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Der Sach- und Streitstand wurde – wie im Protokoll vermerkt – bereits in der Güteverhandlung, nämlich vor Stellen der Anträge, erörtert. Sofern die Klägerin behauptet, dass eine solche Erörterung gar nicht stattgefunden habe, da die Richterin lediglich einen vorformulierten Text verlesen habe, sei darauf hingewiesen, dass § 139 Abs. 1 ZPO keine Einschränkung dahingehend beinhaltet, dass das Gericht den gesamten Sach- und Streitstand in freier Rede vortragen müsste. Die Zuhilfenahme einer schriftlichen Zusammenfassung war vor dem Hintergrund, dass die Parteien sehr umfangreich vorgetragen haben und der Vortrag auf die entscheidungserheblichen Tatsachen zu reduzieren war, sachdienlich. Im Anschluss an die Zusammenfassung der vorgetragenen Tatsachen hat die Richterin die Parteien danach gefragt, ob sie noch etwas zu ergänzen oder zu korrigieren hätten, was die Klägervertreterin verneinte und darauf hinwies, dass sie es „schön gefunden“ hätte, wenn die Richterin den Inhalt der zweier gerichtlichen Entscheidung zitiert hätte. Daraufhin hat die Richterin ihr dargelegt, dass sie sich darüber im Klaren sei – was zwischen den Parteien unstrittig war – dass die gerichtlichen Entscheidungen auf dem hier streitgegenständlichen Gutachten beruhten.

Sowohl der Einwand der Klägerin, dass das hiesige Gericht unzuständig sei, der Antrag der Klägerin, dass der geschiedene Ehemann der Klägerin aus dem Gerichtssaal verwiesen werden möge, als auch der richterliche Hinweis, dass die angekündigten ursprüngliche Hilfsfeststellungsantrag unter Ziff. 1 a) und b) der Klägerin bereits im Feststellungsbegehren der Hauptanträge vorhanden seien, erfolgten vor Stellung der Sachanträge und damit – wie richtig im Protokoll vermerkt - während der Güteverhandlung.

Dr. Janik

 Frankfurt/Main, 14. Okt. 2015
Beglaubigt
Fromm, JAe
Urstandsbeamter der Geschäftsstelle